

Aufgrund ihrer Akkreditierung als Privatuniversität (Bescheid des Akkreditierungsrates der Republik Österreich vom 30.10.2001 gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999) hat der Senat der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik / University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology (UMIT) aufgrund §3 (1) des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes die nachstehende Promotionsordnung am 6.11.2002 beschlossen. Der Senat hat die Promotionsordnung das letzte Mal am 12.01.2005 geändert.

Promotionsordnung
für das
Doktoratsstudium Biomedizinische Informatik
der
Privaten Universität für
Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT)

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer entsprechend ihrer Gleichberechtigung in gleicher Weise.

§ 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion

(1) Die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik / University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology (UMIT) verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doctor scientiarum informaticarum biomedicarum (Dr.sc.inf.biomed., Doktor der Biomedizinischen Informatik) auf Grund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

(2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

- einer mindestens mit ausreichend bewerteten Dissertation,
- einer erfolgreich abgeschlossenen mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Ergänzungsfächern.

(2) Jeder Doktorand hat einmal pro Semester einen mündlichen Fortschrittsbericht über seine Dissertation im Ausmaß von ca. 30 Minuten zu halten. Zu diesem Zweck werden während der Vorlesungszeit in der Regel zwei Termine pro Monat angeboten. Der Promotionsausschuss setzt voraus, dass alle Doktoranden an diesen Seminaren teilnehmen.

(3) Die Regelstudiendauer für das gesamte Doktoratsstudium beträgt mindestens vier Semester. Dies entspricht mindestens 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion werden Bewerber zugelassen, die einen erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer Universität in einem der folgenden Fächer nachweisen:

- Medizinische Informatik (Master oder Diplom),
- Biomedizinische Informatik (Master oder Diplom).

(2) Der zuständige Promotionsausschuss kann auf Antrag auch Bewerber mit einem anderen Master- oder Diplomabschluss einer Universität bzw. mit einem vergleichbaren Abschluss aus dem In- oder Ausland zulassen. Zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird von solchen Bewerbern die erfolgreiche Ablegung einer Promotionseinstiegsprüfung (§ 4) verlangt.

(3) Der Promotionsausschuss kann einen Bewerber auch ohne Vorschreibung einer Promotionseinstiegsprüfung zulassen, sofern auf Basis des vorgelegten Antrags nachvollziehbar erkennbar ist, dass der Promotionswerber die Voraussetzungen für die Erfüllung einer erfolgreichen Promotion mitbringt und zudem die Entscheidung des Promotionsausschusses einstimmig erfolgt.

(4) Vor seiner Zulassung hat der Doktorand ein Exposé über sein geplantes Forschungsvorhaben vorzulegen.

§ 4 Promotionseinstiegsprüfung

(1) In der Promotionseinstiegsprüfung haben die Bewerber vor Prüfern der entsprechenden Fachgebiete ausreichende Kenntnisse im Fach des angestrebten Doktoratsstudiums nachzuweisen. Sie bezieht sich auf die Grundlagen des Stoffgebiets, das als Voraussetzung für das Doktoratsstudium dient.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 ist die Zulassung zur Promotionseinstiegsprüfung vom Bewerber beim Promotionsausschuss (§ 5) zu beantragen.

(3) Die Dauer der Einstiegsprüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Sie ist von drei durch den Promotionsausschuss zu bestimmenden Professoren oder Universitäts- bzw. Privatdozenten zu führen. Es ist ein Protokoll über Zeitpunkt, Ort, Dauer und den Inhalt der Einstiegsprüfung zu fertigen.

(4) Die Einstiegsprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfer das Ergebnis mit „bestanden“ bewerten. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann ein erneuter Antrag auf Zulassung nur noch ein weiteres Mal frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus einem Vertreter des Mittelbaus sowie mindestens 3 und höchstens 7 Professoren oder Universitäts- bzw. Privatdozenten zusammen, welche dem Lehrkörper der UMIT angehören.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von dem Senat der UMIT für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung.

(4) Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses sind vom Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der Vorsitzende.

§ 6 Annahme als Doktorand

(1) Wird der Doktorandenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand vor Beginn einer Doktorarbeit beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums oder des abgeschlossenen Studiums einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule (§ 3) sowie erforderlichenfalls der Nachweis der bestandenen Promotionseinstiegsprüfung (§ 4) bzw. einer Entscheidung des Promotionsausschusses gemäß § 3 Absatz 3,
- b) die Angabe des Hauptfaches (des Arbeitsgebietes) und der zwei Ergänzungsfächer einschließlich der Prüfer sowie des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation,
- c) die Erklärung eines Professors oder Universitäts- bzw. Privatdozenten der UMIT, für die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden zu sorgen,

(2) Das Thema der Dissertation darf nur aus einem in der UMIT vertretenen Fachgebiet gewählt werden.

(3) Der Betreuer der Dissertation muss als Professor oder Universitäts- bzw. Privatdozent dem Lehrkörper der UMIT angehören.

(4) Die Ergänzungsfächer sollen so gewählt werden, dass sie der Interdisziplinarität des Doktoratsstudiums gerecht werden. Die Professoren/Universitäts- bzw. Privatdozenten, welche die Ergänzungsfächer gemäß § 10 prüfen, müssen die *venia docendi* für das jeweilige Ergänzungsfach haben.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme wird dem Bewerber durch den Rektor schriftlich mitgeteilt. Dabei kann der Promotionsausschuss dem Bewerber über die Art, wie er sich mit Haupt- und Ergänzungsfächern vertraut zu machen hat, schriftliche Auflagen erteilen oder zusätzliche Vereinbarungen mit ihm treffen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(6) Mit der Annahme bestätigt der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Arbeiten notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusagen gelten für drei Jahre und können in besonders begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss verlängert werden.

(7) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel des für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Professors oder Universitäts- bzw. Privatdozenten zustimmen.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbständige Leistung des Bewerbers sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.

(2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Promotionsausschuss kann dem Bewerber in Ausnahmefällen gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. In jedem Fall muss die Dissertation eine Kurzfassung in englischer und deutscher Sprache enthalten.

§ 8 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:

- a) mindestens zwei Exemplare der Dissertation in gedruckter sowie ein Exemplar in elektronischer Form,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat,
- c) eine Erklärung des Bewerbers, ob er an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf,
- e) Studienbücher und Zeugnisse bereits abgelegter Staats- oder akademischer Prüfungen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) eine der in § 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlt oder
- b) die in Absatz (2) genannten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine aufgetragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Nach der Einreichung der Dissertation und einer darauf bezogenen Stellungnahme des Betreuers an den Promotionsausschuss bestellt dieser unverzüglich zwei Professoren oder Universitäts- bzw. Privatdozenten als Gutachter, von denen einer extern sein kann. Die Gutachter müssen eine fachbezogene *venia docendi* besitzen. Der Kandidat oder der Betreuer können dem Promotionsausschuss Gutachter vorschlagen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstattet werden.

(2) Bei der Begutachtung der Dissertation sollen die Kriterien Relevanz, Originalität, Methodik, Kenntnis des Stands der Forschung und Klarheit der Darstellung Berücksichtigung finden. Weiters ist das Einhalten der allgemeinen Kriterien für einwandfreies wissenschaftliches Arbeiten und der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis mit zu berücksichtigen.

(3) Der Betreuer und die Gutachter schlagen Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme gemäß § 11 Abs. 3. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen.

(4) Die Dissertation, die Stellungnahme des Betreuers und die Gutachten sind in der UMIT vier Wochen lang zur Einsicht für die Professoren und Universitäts- bzw. Privatdozenten der UMIT bereitzustellen.

(5) Wenn lediglich einer der beiden Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, so hat der Kandidat das Recht, nach Einsicht in die Gutachten einen dritten Gutachter vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diesen und einen weiteren Gutachter für eine neuerliche Begutachtung. Die Abs. 1-4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Wird von beiden ursprünglichen Gutachtern einhellig oder aber im Fall des Abs. 5 wiederum von einem der neu bestellten Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet. Hierüber erteilt der Rektor eine schriftliche Ablehnung.

§ 10 Prüfungskommission und mündliche Prüfung

(1) Wird die Promotion nicht nach § 9 Abs. 6 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die sich aus mindestens vier Professoren/Universitäts- bzw. Privatdozenten zusammensetzt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nicht dem Lehrkörper der UMIT angehören. Der Betreuer als Vertreter des Hauptfaches, die Gutachter und die Prüfer der beiden Ergänzungsfächer nach § 10 Abs. 3 sind Mitglieder der Prüfungskommission. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Kandidaten den Termin für die mündliche Prüfung.

(3) In der mündlichen Prüfung vor der Prüfungskommission muss der Bewerber die Ergebnisse seiner Dissertation vorstellen und diese verteidigen können sowie Kenntnisse in einem Hauptfach und in zwei Ergänzungsfächern nachweisen. Das Hauptfach deckt sich mit dem Stoffgebiet, aus dem die Dissertation stammt.

(4) Die mündliche Prüfung soll etwa eine Stunde dauern. Über den Gang der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(5) Die Prüfung findet hochschulöffentlich statt. Weitere Zuhörer können im Benehmen mit dem Doktoranden und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen werden. Beratung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich. Auf Antrag des Doktoranden oder aus wichtigem Grund kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission die Öffentlichkeit begrenzt oder ausgeschlossen werden.

§ 11 Entscheidung über die Promotion

(1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die mündliche Prüfung fest, ob der Doktorand die mündliche Prüfung bestanden hat. Hat der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 10 Abs. 1 – auch nur teilweise – neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Gutachter und des Betreuers für die Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung fest.

(3) Dabei wird folgende Bewertungsskala verwendet:

- für eine ausgezeichnete Leistung - summa cum laude,
- für eine sehr gute Leistung - magna cum laude,
- für eine gute Leistung - cum laude,
- für eine ausreichende Leistung – rite.

(4) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und ggf. der Gesamtbewertung erfolgt unmittelbar nach der mündlichen Prüfung und nach der Sitzung der Prüfungskommission wieder hochschulöffentlich gemäß § 10 Abs. 5.

§ 12 Wiederholung

Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 6 oder die Promotion gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz abgelehnt worden, so kann der Kandidat unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas noch einmal den Antrag gemäß § 6 stellen.

§ 13 Veröffentlichung

Die Dissertation ist in der UMIT und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Näheres regelt der Promotionsausschuss.

§ 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Veröffentlichungspflicht fertigt der Rektor die Promotionsurkunde aus. Erst nach dem Empfang der Urkunde ist der Kandidat berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann die UMIT den Doctor scientiarum informaticarum biomedicinarum honoris causae - Dr.sc.inf.biomed. h.c. verleihen.

(2) Ein Antrag zur Ehrenpromotion muss von mindestens zwei Professoren/Universitäts- bzw. Privatdozenten der UMIT an den Rektor gestellt werden. Der Rektor entscheidet über die Annahme. Nach Annahme des Antrages bestellt der Rektor im Einvernehmen mit dem Rektorat einen Berichterstatter. Anschließend entscheidet der Senat der UMIT in geheimer Abstimmung über die Durchführung der Ehrenpromotion. Hierfür ist die einfache Mehrheit aller Senatsmitglieder und eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Professoren notwendig.

(3) Die Verleihung des Dr.sc.inf.biomed. h.c. erfolgt durch den Rektor der UMIT durch Überreichung eines Ehrendoktorats, in dem die Leistungen des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt es sich, dass der Kandidat über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.

(3) Vor Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und durch den Rektor mitzuteilen.

§ 17 Widerruf des Doktorgrades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Promotionsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.

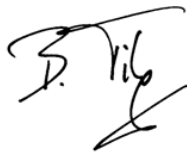
(2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Promotionsurkunde ist der Promotionsausschuss zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an den Rektor abgetreten werden kann.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der UMIT am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Innsbruck, den 12.01.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Tilg', with a stylized flourish at the end.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Tilg
Rektor der UMIT